

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/1 vom 12. Februar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/1 du 12 février 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/1 del 12 febbraio 2018

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG: Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Art. 14 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ELG. Art. 4 Abs. 5 VKB. Vergütung von Kosten für eine Zahnbehandlung. Austauschbefugnis. Art. 9 BV. Grundsatz von Treu und Glauben. Vertrauensschutz. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine unrichtige Auskunft, welche eine Behörde dem Bürger erteilt, Rechtswirkungen entfalten. Da nicht feststeht, ob sich der Versicherte nur der kostenintensiveren zahnärztlichen Behandlung unterzogen hat, weil ihm die EL-Durchführungsstelle die Übernahme der Kosten für diese Behandlung fälschlicherweise zugesichert hat, ist die Sache zur weiteren Abklärung des Sachverhalts an die EL-Durchführungsstelle zurückzuweisen. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2018, EL 2017/1).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit dem angefochtenen Einspracheentscheid die volle Kostenübernahme für die zahnärztliche Behandlung (Einsetzen einer fünfgliedrigen Brücke) in der Höhe von insgesamt Fr. 5'954.85 (Fr. 3'198.05 Honorar + Fr. 2'756.80 Laborkosten) abgelehnt und lediglich eine Kostengutsprache in der Höhe von Fr. 3'000.-- erteilt. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Beschwerdegegnerin die Kosten für diese zahnärztliche Behandlung vergüten muss. 1.2 Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für zahnärztliche Behandlungen. Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Abs. 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben beschränken (Art. 14 Abs. 2 ELG). Der Kanton St. Gallen hat entsprechend dem gesetzlichen Auftrag am 11. Dezember 2007 die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53) erlassen, die am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden ist. Gemäss Art. 4 Abs. 5 dieser Verordnung ist der EL-Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen, wenn die Kosten einer Zahnbehandlung einschliesslich Labor voraussichtlich höher als Fr. 3'000.-- liegen. Wurde eine Behandlung von über Fr. 3'000.-- ohne Genehmigung des Kostenvoranschlags durchgeführt, werden höchstens Fr. 3'000.-- vergütet, sofern im Nachhinein nicht mehr feststellbar ist, ob die Behandlung wirtschaftlich und zweckmässig durchgeführt wurde.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.